

Synopse zur Änderung der Kostenbeitragssatzung Kita

<b>Neue Satzung ab 01.03.2022</b>	<b>Aktuelle Satzung</b>
<p data-bbox="181 389 416 421"><u>§ 3 Schließzeiten</u></p> <p data-bbox="181 464 1137 528">(1) Die Einrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Hoppegarten sind jährlich (01.01.-31.12. des Jahres) wie folgt geschlossen:</p> <ul data-bbox="232 571 763 831" style="list-style-type: none"><li>- Personalversammlung (1 Tag)</li><li>- organisatorischer Schließtag (1 Tag)</li><li>- Fortbildungen und Teamtag (3 Tage)</li><li>- Brückentage</li><li>- 24.12.- 01.01. des Folgejahres</li></ul> <p data-bbox="181 863 1137 1110">(2) Die Einrichtungen können darüber hinaus nach Beratung mit dem Kitaausschuss zusätzliche Schließzeiten in den Sommerferien für maximal zwei Wochen festlegen. Benötigen Eltern während der Schließzeiten eine Betreuung, wird eine Ersatzbetreuung in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Hoppegarten zur Verfügung gestellt. Grundsätzlich soll jedes Kitakind einen jährlichen Erholungsurlaub wahrnehmen.</p> <p data-bbox="181 1158 1137 1294">(3) Während der Schließzeiten nach Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer Kita. Die Kostenbeiträge (Anlage 1) und die sonstigen Beiträge (Anlage 2) werden während der Schließzeiten gem. Abs. 1 und 2 nicht ermäßigt oder erlassen.</p>	<p data-bbox="1144 389 1379 421"><u>§ 3 Schließzeiten</u></p> <p data-bbox="1144 464 2094 528">(1) Die Kitas können pro Kalenderjahr bis zu acht Kalendertage (Mo-Fr) schließen (Urlaub, Fortbildung, Teamtage).</p> <p data-bbox="1144 863 2094 999">(2) Während der Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer Kita. Die Kostenbeiträge (Anlage 1) und die sonstigen Beiträge (Anlage 2) werden während der Schließzeit nicht ermäßigt oder erlassen.</p>